

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 15.11.2016

Die niedersächsische Oberschule - Erfolgsmodell mit Zukunft

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Im März 2011 hat der Landtag die Einführung der Oberschule in Niedersachsen beschlossen. Bereits im Jahr ihrer Einführung, zum Schuljahresbeginn 2011/2012, gingen mehr als 130 Oberschulen an den Start. Im laufenden Schuljahr 2016/2017 arbeiten landesweit 256 öffentliche Oberschulen - ihre Zahl hat sich damit fast verdoppelt. Hinzu kommen rund 20 Oberschulen in freier Trägerschaft.

Mehr als jeder zehnte Schüler in Niedersachsen besucht inzwischen eine Oberschule: Im Schuljahr 2016/2017 rechnet das Kultusministerium mit 93 000 Schülerinnen und Schülern an den Oberschulen. Im Schuljahr 2015/2016 entschieden sich 21,7 % der Fünftklässler im Anschluss an die Grundschule für den Besuch einer Oberschule. Damit ist die Oberschule nach dem Gymnasium die zweitbeliebteste weiterführende Schulform in Niedersachsen.

Die Oberschulen leisten einen besonders großen Beitrag zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den weiterführenden Schulen und zur Integration von Kindern ausländischer Herkunft:

- Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf lag im Schuljahr 2015/2016 an den Oberschulen bei 4,1 % und damit höher als an allen anderen weiterführenden Schulformen.
- Der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler betrug im Schuljahr 2015/2016 an den Oberschulen 7,6 %. Das ist der höchste Anteil aller weiterführenden Schulformen.

Der Landtag stellt fest:

Die niedersächsische Oberschule ist ein Erfolgsmodell.

Zu den Stärken dieser Schulform zählt:

- Die Oberschule ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, abschließende Bildungsentscheidungen offen zu halten. Sie bietet alle Abschlüsse des Sekundarbereichs I (Schuljahrgänge 5 bis 10) an. Schülerinnen und Schüler erwerben Qualifikationen, mit denen sie ihren Bildungsweg sowohl berufs- als auch studienbezogen fortsetzen können.
- Mit der Oberschule ermöglicht es die Landesregierung den Kommunen als Schulträgern, die weiterführenden Schulen in ihrem Gebiet bedarfsgerecht und flexibel auszurichten. Sie können auf freiwilliger Basis Oberschulen gründen und dabei entsprechend der Situation vor Ort Haupt-, Real- und Gesamtschulen aufheben, oder sie können alternativ auch Haupt-, Real- und Gesamtschulen eigenständig weiterlaufen lassen.
- Die Oberschule bietet auch in ihrer inneren Struktur eine große Flexibilität: Sie kann mit oder ohne ein gymnasiales Angebot arbeiten. Sie ermöglicht sowohl jahrgangsbezogenen als auch schulzweigbezogenen Unterricht.
- Die Oberschule arbeitet eng mit berufsbildenden Schulen und Betrieben vor Ort zusammen. Sie bietet vertiefte Berufsorientierung bis hin zur Berufsbildung an.

- Der Übergang von der Oberschule auf die gymnasiale Oberstufe eines allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasiums ist reibungslos möglich. Insbesondere die verschiedenen Profile, für die die Schülerinnen und Schüler sich entscheiden, erleichtern den Anschluss an weiterführende Bildungsangebote.
- Verschiedene Ganztagsmodelle mit Möglichkeiten der Rhythmisierung des Unterrichts sowie sozialpädagogische Unterstützung sind für die Oberschulen seit Einführung selbstverständlich.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. fünf Jahre nach Einführung der niedersächsischen Oberschule eine wissenschaftliche Evaluation der Arbeit der Oberschulen auf den Weg zu bringen und die Ergebnisse dafür zu nutzen, die Schulform schrittweise weiterzuentwickeln und zukunftssicher aufzustellen,
2. die Oberschulen bei der Ausstattung mit Lehrkräften, insbesondere auch mit Lehrkräften mit Lehramt für Sonderpädagogik, nicht zu benachteiligen,
3. neu gegründeten Oberschulen weiterhin das Recht einzuräumen, ihre Organisationsform in einem angemessenen Rahmen frei wählen zu können. Überwiegend schulzweigbezogener Unterricht ab Schuljahrgang 5 muss weiterhin möglich sein, ab Schuljahrgang 9 muss er Pflicht sein.
4. die Differenzierungsmöglichkeiten bei der Unterrichtsgestaltung in Oberschulen weiter zu flexibilisieren und die Entscheidung darüber in die Eigenverantwortung der Schulen zu legen,
5. jeder Oberschule mit mindestens 75 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang die Möglichkeit zu geben, nach Wahl einen Gymnasialzweig oder alternativ einen Z-Kurs einzurichten und die entsprechenden Lehrerstunden zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist die Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) entsprechend zu ändern. Die schulgesetzlich verankerte Regelung, wonach der Besuch eines Gymnasiums gewährleistet bleiben und der Schulträger des Gymnasiums zustimmen muss, bleibt dabei unverändert erhalten.
6. sicherzustellen, dass alle Oberschulen ab Schuljahrgang 6 Französisch-Unterricht als zweite Fremdsprache anbieten,
7. den Profilunterricht der Oberschulen ab Schuljahrgang 9 noch weiter zu flexibilisieren und dabei Schülerinnen und Schülern insbesondere zu ermöglichen, ergänzend zum gewählten Profil oder Schwerpunkt noch andere Profile zusätzlich auszuwählen. Dabei sollen die Vorteile des von zahlreichen Oberschulen gewählten Modells der teilgebundenen Ganztagsschule ausgenutzt werden.
8. für jede Oberschule unabhängig von ihrer Größe eine didaktische Leitung vorzusehen und den Schulen die entsprechenden Lehrerstunden zur Verfügung zu stellen,
9. den Oberschulen in Abstimmung mit den kommunalen Schulträgern mit Blick auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen die Möglichkeit zu geben, an Oberschulen je nach Organisationsform
 - a) eigene Förderschulklassen Lernen zu führen (an Oberschulen mit überwiegend schulzweigbezogenem Unterricht) oder
 - b) in den Kernfächern Mathematik und Deutsch L-Kurse für den Förderschwerpunkt Lernen als Fachleistungskurse neben den G-, E- und Z-Kursen einzuführen,
10. den Einsatz von pädagogischem Unterstützungspersonal an Oberschulen und anderen weiterführenden Schulformen zu ermöglichen,
11. den Schülerinnen und Schülern des Absolventenjahrgangs 2016/2017 der Oberschulen zeitnah eine praktikable Möglichkeit zu eröffnen, wie sie trotz der Umstellung vom achtjährigen auf den neunjährigen gymnasialen Bildungsgang reibungslos in eine gymnasiale Oberstufe wechseln können, ohne ein Schuljahr wiederholen zu müssen (sogenanntes „Abitur nach 14 Jahren“).

Begründung

Der große Erfolg der niedersächsischen Oberschule innerhalb der ersten Jahre nach Einführung dieser Schulform zeigt, dass das angebotene Modell sowohl die Wünsche und Erwartungen von Kommunen als Schulträger auf der einen Seite als auch die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern bzw. ihrer Eltern auf der anderen Seite erfüllt. Zugleich ist kein Schulträger dazu verpflichtet, Oberschulen anzubieten, sondern kann dadurch seinen Handlungsspielraum bei der Gestaltung des Schulangebots vor Ort steigern.

In der Praxis haben die ersten fünf Jahre seit Gründung der ersten Oberschulen in Niedersachsen gezeigt, dass das Grundmodell der Schulform den an sie gestellten Anforderungen in vollem Umfang gewachsen ist. Insbesondere die in einem begrenzten Rahmen mögliche Flexibilität bei der Wahl zwischen überwiegend jahrgangsbezogenem oder überwiegend schulformbezogenem Unterricht wird von Schulleitungen und Lehrkräften als Vorteil gesehen.

Gleichwohl hat sich gezeigt, dass kleinere Anpassungen der erlasslichen Regelungen hilfreich sein könnten. Dies gilt u. a. für die Wahl einer zweiten Fremdsprache (Französisch) und für die Profile, die Oberschülerinnen und Oberschüler ab dem 9. Schuljahrgang anwählen. Um die Vorteile der Profile und der Fremdsprachmöglichkeiten voll auszuschöpfen, bietet es sich an, die Wahlmöglichkeiten unabhängig vom Bildungsgang zu erweitern und zu flexibilisieren. Bei Oberschulen mit teilgebundenem Ganztagsunterricht bietet die Rhythmisierung hierfür ideale Gestaltungsmöglichkeiten, sodass sich beispielsweise die folgenden Möglichkeiten ergeben:

- a) Schülerinnen und Schülern des Hauptschulzweigs wird die Teilnahme am Profilunterricht des Realschulzweigs ermöglicht, wobei ihnen dies auf die Praxistage angerechnet wird,
- b) Schülerinnen und Schülern des Realschulzweigs wird die Teilnahme am berufspraktischen Schwerpunkt des Hauptschulzweigs ermöglicht,
- c) Schülerinnen und Schülern des Gymnasialzweigs wird zusätzlich die Teilnahme am Profilunterricht des Realschulzweigs ermöglicht.

Gerade weil die Oberschulen eine erhebliche Leistung im Bereich der Integration und Inklusion erbringen, darf die Unterrichtsversorgung der Oberschulen nicht aus dem Blick geraten. Am 15. September 2015 lag die Unterrichtsversorgung an den niedersächsischen Oberschulen nur bei 97,4 % und damit deutlich unter dem Durchschnitt aller Schulformen (99,5 %). Damit die Oberschulen die ihnen zugeschriebenen Aufgaben erfüllen können, muss die Landesregierung insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Oberschulen die entstehenden Bedarfe in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache und sonderpädagogische Unterstützung auch wirklich abdecken können. Auch der Französisch-Unterricht muss an jeder Oberschule gesichert sein.

Daneben sollten die Oberschulen die Möglichkeit erhalten, für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen eigene Förderschulklassen oder L-Kurse einzurichten. So kann dem Wunsch von Eltern nach Wahlfreiheit auch bei bereits erfolgter Schließung der Förderschulen Lernen vor Ort Rechnung getragen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Oberschule, u. a. die Verordnung über die Schulorganisation (SchOrgVO), sind so zu ändern, dass außer der Mindestschülerzahl (75 Schülerinnen und Schüler) und der Regelung in Bezug auf vor Ort bestehende Gymnasien im § 106 Abs. 2 Satz 3 keine weiteren Bedingungen für das Führen eines gymnasialen Zweiges bzw. eines Z-Kurses gestellt werden.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender